ISSN 0376-9453

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 81

31. Jahrgang

26. März 1988

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

* **Verordnung (EWG) Nr. 785/88 des Rates vom 14. März 1988 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1988)** 1

* **Verordnung (EWG) Nr. 786/88 des Rates vom 14. März 1988 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale (1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989)** 5

Verordnung (EWG) Nr. 787/88 der Kommission vom 24. März 1988 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 8

Verordnung (EWG) Nr. 788/88 der Kommission vom 24. März 1988 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 15

Verordnung (EWG) Nr. 789/88 der Kommission vom 24. März 1988 über die Lieferung von Vollmilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 28

Verordnung (EWG) Nr. 790/88 der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 31

Verordnung (EWG) Nr. 791/88 der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 33

Verordnung (EWG) Nr. 792/88 der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 35

Verordnung (EWG) Nr. 793/88 der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 37

Verordnung (EWG) Nr. 794/88 der Kommission vom 25. März 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für Rindfleisch 39

Verordnung (EWG) Nr. 795/88 der Kommission vom 25. März 1988 über das Ausmaß, in dem den im März 1988 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann 41

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 796/88 der Kommission vom 25. März 1988 über den Umfang, in dem den im Monat März 1988 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann 42

* **Verordnung (EWG) Nr. 797/88 der Kommission vom 25. März 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 hinsichtlich der Erzeugnisse von mit bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung behandelten Tieren** 43

* **Verordnung (EWG) Nr. 798/88 der Kommission vom 25. März 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3601/82 über die Mitteilung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Mitgliedstaaten an die Kommission** 44

Verordnung (EWG) Nr. 799/88 der Kommission vom 25. März 1988 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Albanien 45

Verordnung (EWG) Nr. 800/88 der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch 46

Verordnung (EWG) Nr. 801/88 der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch ... 48

Verordnung (EWG) Nr. 802/88 der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis 50

Verordnung (EWG) Nr. 803/88 der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung 53

Verordnung (EWG) Nr. 804/88 der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 55

* **Verordnung (EWG) Nr. 805/88 der Kommission vom 25. März 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1105/68 und (EWG) Nr. 1634/85 hinsichtlich der für zu verfütternde Magermilch zu gewährenden Beihilfen** 57

Verordnung (EWG) Nr. 806/88 der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten 58

Verordnung (EWG) Nr. 807/88 der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 62

Verordnung (EWG) Nr. 808/88 der Kommission vom 25. März 1988 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 66

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

88/180/EWG :

* **Richtlinie des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern** 69

88/181/EWG :

* **Richtlinie des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern** 71

88/182/EWG :

* **Richtlinie des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften** 75

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 785/88 DES RATES
vom 14. März 1988
zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1988)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Versorgung der Gemeinschaft mit Fischen bestimmter Arten und mit Fischfilets und Fischfleisch hängt gegenwärtig von den Einfuhren aus Drittländern ab. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, den geltenden Zollsatz für diese Waren im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten angemessener Höhe teilweise auszusetzen. Um die Entwicklungsaussichten der Fischerei für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft nicht zu gefährden und andererseits die hinreichende Versorgung der Verbraucherindustrien zu gewährleisten, sind diese Zollkontingente für die genannten Waren für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1988 zu eröffnen, und zwar zu Zollsätzen, die je nach Empfindlichkeit der einzelnen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt verschieden hoch festgesetzt werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung der Kontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung für die betreffenden Waren weitestmöglich berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Da im vorliegenden Fall keine nach der Qualität der betreffenden Waren aufgegliederten statistischen Angaben vorliegen und da es sich um autonome Gemeinschaftszollkontingente handelt, die den Einfuhrbedarf der Gemeinschaft decken sollen, kann die Aufteilung der Kontingentsmengen entsprechend dem für die einzelnen Mitgliedstaaten geschätzten voraussichtlichen Bedarf an Einfuhren aus Drittländern vorgenommen werden. Aufgrund dieses Aufteilungssystems kann ferner eine einheitliche Erhebung der geltenden Zölle gewährleistet werden.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren Rechnung tragen zu können, sind die Kontingentsmengen in zwei Raten aufzuteilen, wobei die erste Rate auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Falle der Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quote und zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren der Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch festzusetzen; sie könnte sich im vorliegenden Fall auf 67 v. H. der Kontingentsmengen belaufen.

Die ersten Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um diese Tatsache zu berücksichtigen und um Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ersten Quoten fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die jeweilige Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom Inkrafttreten dieser Verordnung an bis zum 31. Dezember 1988 werden die bei der Einfuhr der nachstehenden Waren geltenden Zollsätze im Rahmen der angegebenen Gemeinschaftszollkontingente auf folgende Höhe ausgesetzt:

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.2722	ex 0304 20 99 ex 0304 90 99	Filets und Fleisch vom Köhler aus Alaska (Theragra chalcogramma), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (1)	20 000	5
09.2724	ex 0304 20 57 ex 0304 90 47	Filets und Fleisch vom Seehecht (Merluccius spp, ausgenommen die Arten Merluccius merluccius, Merluccius bilinearis und Merluccius carpensis), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (1)	25 000	5
09.2751	ex 0304 20 19 ex 0304 90 10	Filets und Fleisch vom Hecht, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (1)	500	0
09.2753	ex 0302 50 ex 0302 69 35 ex 0303 60 ex 0303 79 41 ex 0304 10 99 ex 0304 90 35 ex 0304 90 37	Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus), Fische der Art Boreogadus saida, ausgenommen Lebern, Rogen, Milch und Filets, und Fleisch dieser Fische, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (1)	45 000	3,7
09.2755	ex 0302 63 00 ex 0303 73 00 ex 0304 10 99 ex 0304 90 41	Köhler (Pollachius virens), ausgenommen Lebern, Rogen, Milch und Filets, und Fleisch dieser Fische, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (1)	15 000	3,7
09.2757	ex 0302 62 00 ex 0303 72 00 ex 0304 10 99 ex 0304 90 45	Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus), ausgenommen Lebern, Rogen, Milch und Filets, und Fleisch dieser Fische, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (1)	4 000	3,7
09.2759	ex 0304 20 21 ex 0304 20 29	Gefrorene Filets vom Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus) und von Fischen der Art Boreogadus saida, zur Verarbeitung bestimmt (1)	12 500	0
09.2761	ex 0304 20 31	Gefrorene Filets vom Köhler (Pollachius virens), zur Verarbeitung bestimmt (1)	12 500	0
09.2763	ex 0304 20 33	Gefrorene Filets vom Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus), zur Verarbeitung bestimmt (1)	3 000	0
09.2765	0305 62 00 0305 69 10	Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus) und Fische der Art Boreogadus saida, gesalzen oder in Salzlake, aber weder getrocknet noch geräuchert	52 500	5
09.2767	0305 51 10 0305 59 11	Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus) und Fische der Art Boreogadus saida, getrocknet, nicht gesalzen	1 000	10

(1) Die Überwachung der vorgeschriebenen besonderen Verwendung der Waren erfolgt gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

(2) Im Rahmen dieser Zollkontingente wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die nach den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet werden.

(3) Für die Einfuhren der genannten Waren gelten die Kontingente nach Absatz 1 nur unter der Voraussetzung, daß der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (1) festgesetzte Preis frei Grenze mindestens dem für die betreffenden Waren bzw. Warengattungen durch die Gemeinschaft festgelegten oder festzulegenden Referenzpreis entspricht.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente werden in zwei Raten unterteilt.

(2) Eine erste Rate eines jeden dieser Kontingente wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1988 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen (in Tonnen):

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

Mitgliedstaaten	Laufende Nummer										
	09.2722	09.2724	09.2751	09.2753	09.2755	09.2757	09.2759	09.2761	09.2763	09.2765	09.2767
Benelux	828	303	—	—	80	—	105	42	—	—	—
Dänemark	18	—	—	13 659	7 424	1 458	44	2 394	—	—	—
Deutschland	7 602	7 444	—	4 770	1 236	184	2 229	3 913	369	—	—
Griechenland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 198	—
Spanien	91	1 787	—	1 908	—	—	—	—	—	4 281	—
Frankreich	3 946	5 834	335	—	1 200	26	1 675	2 026	87	704	26
Irland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Italien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 558	636
Portugal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26 434	—
Vereinigtes Königreich	915	1 382	—	9 663	60	1 012	4 322	—	1 494	—	8
	13 400	16 750	335	30 000	10 000	2 680	8 375	8 375	1 950	35 175	670

(3) Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h.:

— für die laufende Nummer 09.2722: 6 600 Tonnen,
— für die laufende Nummer 09.2724: 8 250 Tonnen,
— für die laufende Nummer 09.2751: 165 Tonnen,
— für die laufende Nummer 09.2753: 15 000 Tonnen,
— für die laufende Nummer 09.2755: 5 000 Tonnen,
— für die laufende Nummer 09.2757: 1 320 Tonnen,
— für die laufende Nummer 09.2759: 4 125 Tonnen,
— für die laufende Nummer 09.2761: 4 125 Tonnen,
— für die laufende Nummer 09.2763: 1 050 Tonnen,
— für die laufende Nummer 09.2765: 17 325 Tonnen,
— für die laufende Nummer 09.2767: 330 Tonnen,

bildet die entsprechende Reserve.

(4) Kündigt ein Importeur bevorstehende Einfuhren der betreffenden Waren in einen Mitgliedstaat an, der an der ursprünglichen Aufteilung nicht beteiligt ist, und beantragt er dafür die Teilnahme am Kontingent, so nimmt dieser Mitgliedstaat die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge durch Mitteilung an die Kommission vor, soweit der Rest des Kontingents ausreicht.

Artikel 3

(1) Schöpft ein Mitgliedstaat seine erste Quote gemäß Artikel 2 Absatz 2 oder, bei Anwendung des Artikels 5, die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich, soweit die Reservemenge ausreicht, die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird; die Ziehung erfolgt durch Mitteilung an die Kommission.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1988.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1988 von ihrer nicht ausgenutzten ersten Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1988 20 v. H. der ursprünglichen Menge übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1988 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. September 1988 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten nach den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1988 über die Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftskontingenten zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. WARNKE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 786/88 DES RATES

vom 14. März 1988

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale (1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Aalfang ist in einigen Produktionszentren der Gemeinschaft untersagt worden oder unmöglich gemacht worden. Dies führte zu einem Rückgang der Gemeinschaftsproduktion an Aalen im allgemeinen und insbesondere bei Aalen, lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung in Räuchereien oder Enthäutungsbetrieben oder zum industriellen Herstellen von Waren des Code 1604 der Kombinierten Nomenklatur. Diese Produktion wird sich wahrscheinlich besonders in zwei Mitgliedstaaten entwickeln, ohne jedoch den Gesamtbedarf der Gemeinschaft zu decken. Somit hängt gegenwärtig die Versorgung der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft mit den betreffenden Aalen zu einem großen Teil von Einfuhren ab. Es erscheint deshalb angezeigt, vom 1. Juli 1988 bis zum 30. Juni 1989 die Erhebung des geltenden Einfuhrzolls für die betreffenden Waren im Rahmen einer angemessenen Menge vollständig auszusetzen. Die Einführung einer solchen Gemeinschaftsmaßnahme dürfte der Gemeinschaftsproduktion keine Nachteile bringen.

Der gegenwärtig von der Gemeinschaftsproduktion nicht gedeckte und durch Einfuhren auszugleichende Bedarf kann für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis zum 30. Juni 1989 auf 5 250 Tonnen geschätzt werden. Es ist daher für diesen Zeitraum ein Zollkontingent für die betreffenden Aale unter den obengenannten Bedingungen zu eröffnen. Die Festsetzung dieser Höhe der Kontingentsmenge schließt übrigens eine Anpassung im Laufe des Kontingentszeitraums nicht aus.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Mitgliedstaaten gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren dieser Ware bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewährt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine spezifische Ware, für die die verfügbaren Statistiken keine Auskünfte über ihre Marktlage geben. Deshalb ist eine Aufteilung der Kontingentsmenge auf die Mitgliedstaaten, die sich nur auf die Einfuhrentwicklung der letzten Jahre bei den genannten Aalen stützen würde, nicht möglich. Jedoch kann nach den von den einzelnen Mitgliedstaaten angegebenen Vorausschätzungen ihres Bedarfs die erste Beteiligung an der Kontingentsmenge entsprechend Artikel 2 festgesetzt werden.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen; die erste Rate wird aufgeteilt und die zweite ist als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, bestimmt. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf etwa 67 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Da die ursprünglichen Quoten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Er muß dies tun, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist, und zwar sooft noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1988 bis zum 30. Juni 1989 wird der bei der Einfuhr der nachstehenden Ware geltende Zollsatz in den Grenzen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt:

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.2701	ex 0301 92 00 ex 0302 66 00 ex 0303 76 00	Aale (Anguilla-Arten), lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung in Räuchereien oder Enthäutungsbetrieben oder zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604 der Kombinierten Nomenklatur (1)	5 250	0

(1) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(2) Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik wenden im Rahmen dieses Kontingents Zollsätze an, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 ermittelt werden.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 3 520 Tonnen auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Juli 1988 bis zum 30. Juni 1989 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

	(in Tonnen)
Benelux	1 330,
Dänemark	500,
Deutschland	1 496,
Frankreich	46,
Vereinigtes	46,
Vereinigtes Königreich	148.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 730 Tonnen bildet die Reserve.

(3) Kündigt ein Importeur bevorstehende Einfuhren der betreffenden Ware in einen Mitgliedstaat, der nicht an der ursprünglichen Aufteilung beteiligt ist, an und beantragt er dafür die Teilnahme an dem Kontingent, so zieht der betroffene Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest des Kontingents ausreicht.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 oder Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1989.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen den nicht ausgenutzten Teil ihrer ursprünglichen Quote, der am 15. April 1989 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt, spätestens am 1. Mai 1989 auf die Reserve. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Mai 1989 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. April 1989 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Mai 1988 über die Menge der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen Importeuren der betreffenden Ware.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quote angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. WARNKE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 787/88 DER KOMMISSION

vom 24. März 1988

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3785/87 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (3) wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und Empfängerorganisationen 795 Tonnen Butteroil zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft (4). Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang I aufgeführten Begünstigten gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr.** (1): 723/87 — Beschluß der Kommission vom 19. März 1987
2. **Programm**: 1987
3. **Begünstigter**: Euronaid
4. **Vertreter des Begünstigten** (2): siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 103 vom 16. April 1987
5. **Bestimmungsort oder -land**: Pakistan
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Butteroil
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (3): herzustellen aus Butter der Interventionsbestände (ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7, (I 3 1 und 2))
8. **Gesamtmenge**: 95 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung**: 5 kg (4) und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seiten 7 und 8 (I 3 3 und 4)

    Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:

    „ACTION No 723/87 / PAKISTAN / WVB / 75330 / KARACHI / FOR FREE DISTRIBUTION"

    und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 8, (I 3 4)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Kauf bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt/Main (Tel.: 1 56 40, Telex: 0411727)

    Die Anschriften der Einlagerungsorte sind unter Anhang II aufgeführt

    Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 ermittelter Verkaufspreis
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 1. bis 15. Mai 1988
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (4): 11. April 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:

    a) Frist für die Angebotsabgabe: 25. April 1988, 12 Uhr

    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 15. bis 31. Mai 1988

    c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe**:

    Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, rue de la Loi, 200 B-1049 Bruxelles, (Telex AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (5): Die am 25. Februar 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 508/88 festgesetzte Erstattung (ABl. Nr. L 52 vom 26. 2. 1988, S. 21)

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr.** (1): 78/88 — Beschluß der Kommission vom 30. Juli 1987
2. **Programm**: 1987
3. **Begünstigter**: Central Planning Organization, Yemen Arab Republic, Sana'a PO Box 175
4. **Vertreter des Begünstigten** (2): Yemen Arab Republic Embassy, The Hague, The Netherlands
5. **Bestimmungsort oder -land**: Arabische Republik Jemen

5a. **Empfänger**: Gen. Corp. for Foreign Trade and Grains — PO Box 710 Sana'a — Yemen Arab Republic

6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Butteroil
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (3) (7): herzustellen aus Butter der Interventionsbestände (ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7 (I 3 1 und 2))
8. **Gesamtmenge**: 200 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung**: 20 kg (9) und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 7 (I 3 3 und 4)

    Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:

    „ACTION No 78/88 GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO THE YEMEN ARAB REPUBLIC / FOR FREE DISTRIBUTION"

    und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 8 (I 3 4)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Kauf bei der V.I.B.: Voedselvoorzienings in- en verkoopbureau, Burg. Kessenplein 3, 6431 KM Hoensbroek (Tel.: 045/222020; Telex: 56396)

    Die Anschriften der Einlagerungsorte sind im Anhang II ausgeführt

    Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 ermittelter Verkaufspreis
12. **Lieferstufe**: frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: Hodeidah
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 1. bis 15. Mai 1988
18. **Lieferfrist**: 30. Juni 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (4): 11. April 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:
    a) Frist für die Angebotsabgabe: 25. April 1988, 12 Uhr
    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 15. bis 31. Mai 1988
    c) Lieferfrist: 15. Juli 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe**:

    Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, (Telex AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (5): Die am 25. Februar 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 508/88 festgesetzte Erstattung (ABl. Nr. L 52 vom 26. 2. 1988, S. 21)

PARTIE C

1. **Maßnahme Nr.** (1): 133/88 — Beschluß der Kommission vom 30. Juli 1987
2. **Programm**: 1987
3. **Begünstigter**: Islamische Republik Mauretanien
4. **Vertreter des Begünstigten** (2): Commissariat à la sécurité alimentaire, boîte postale 377 — Nouakchott (Tel.: 514 58) — à l'attention de M. le Commissaire à la sécurité alimentaire
5. **Bestimmungsort oder -land**: Islamische Republik Mauretanien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Butteroil
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (3): herzustellen aus Butter der Interventionsbestände (ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7 (I 3 1 und 2))
8. **Gesamtmenge**: 400 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung**: 5 kg und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 7 (I 3 3 1 und I 3 2)

    Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:

    „ACTION N° 133/88 / BUTTEROIL / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE"

    und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 8, (I 1 3 4)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Kauf bei der Office national interprofessionnel du lait et des produits laitiers (Onilait), 2, rue Saint-Charles, F-75740 Paris Cedex 15 (Tel. (1) 575 62 60, Telex 200745, Telefax 45 79 28 49)

    Die Anschriften der Einlagerungsorte sind unter Anhang II aufgeführt

    Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 ermittelter Verkaufspreis
12. **Lieferstufe**: frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: Nouakchott
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 1. bis 15. Mai 1988
18. **Lieferfrist**: 15. Juni 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (4): 11. April 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:
    a) Frist für die Angebotsabgabe: 25. April 1988, 12 Uhr
    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 15. bis 31. Mai 1988
    c) Lieferfrist: 30. Juni 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe**:

    Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, rue de la Loi, 200 B-1049 Bruxelles, (Telex AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (5): Die am 26. Februar 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 508/88 festgesetzte Erstattung (ABl. Nr. L 52 vom 26. 2. 1988, S. 21)

PARTIE D

1. **Maßnahme Nr.** (1): 138/88 — Beschluß der Kommission vom 27. Juli 1987
2. **Programm**: 1987
3. **Begünstigter**: Kooperative Republik Guyana
4. **Vertreter des Begünstigten** (2): Ruys & Co., Antwerpen, Att. M. Verbeek (Tel.: 03 233 87 90; Telex: 72255 RUYS)
5. **Bestimmungsort oder -land**: Guyana

5a. **Begünstigter**: Ministry of Finance, PO Box 101009, Main & Urguhart Sts. Georgetown, Guyana

6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Butteroil
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (3): herzustellen aus Butter der Interventionsbestände (ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7, (I 3 1 und 2))
8. **Gesamtmenge**: 100 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung**: 200 kg (10) und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 7 (I 3 3 1 und 2)

    Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:

    „ACTION No 138/88 / BUTTEROIL / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO GUYANA"

    und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 8 (I 1 3 4)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Kauf bei der Office national interprofessionnel du lait et des produits laitiers (Onilait), 2, rue Saint-Charles, F-75740 Paris Cedex 15 (Tel.: (1) 575 62 60, Telex: 200745, Telefax: 45 79 28 49)

    Die Anschriften der Einlagerungsorte sind unter Anhang II aufgeführt

    Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 ermittelter Verkaufspreis
12. **Lieferstufe**: frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: Georgetown
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 1. bis 15. Mai 1988
18. **Lieferfrist**: 30. Juni 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (4): 11. April 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:
    a) Frist für die Angebotsabgabe: 25. April 1988, 12 Uhr
    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 15. bis 31. Mai 1988
    c) Lieferfrist: 15. Juli 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe**:

    Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (5): Die am 26. Februar 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 508/88 festgesetzte Erstattung (ABl. Nr. L 52 vom 26. 2. 1988, S. 21)

Vermerke:

(1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

(2) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission:

Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.

(3) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.

(4) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:

— entweder durch Boten zu Händen des in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros

— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:

— 235 01 32,
— 236 10 97,
— 235 01 30,
— 236 20 05.

(5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.

(6) In der von einer amtlichen Stelle erteilten tierärztlichen Bescheinigung wurde festgestellt, daß das Erzeugnis von gesunden Tieren stammt und unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch keine Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.

(7) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.

(8) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.

(9) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an:

De Keyzer & Schütz BV,
Postfach 1438,
NL-3000 BK Rotterdam.

In Containern von 20 Fuß zu liefern; Bedingungen: FCL/LCL Shippers-count-load and stowage (cls).

Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Kartons aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.

Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer numerierten Plombe verschließen, deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

(10) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Número de la partida Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij Número do lote	Cantidad Mængde Menge Τόνοι Quantity Quantité Quantità Hoeveelheid Quantidade	Nombre y dirección del almacenista Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de depothouder Nome e endereço do armazenista	Lugar de almacenamiento Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθηκεύσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats Local de armazenagem
A 723/87	115 900 kg	Markt- und Kühlhallen Werk 23 — Tempelhof Germaniastraße 14-17 D-1000 Berlin 42	
B 78/88	244 000 kg	De Poel Import-export Molenweg 10A 9231 HS Surhuisterveen (tel.: (05124) 41 63; telex: 77343	
C 133/88	488 000 kg	102 000 kg: SA des glaceries et frigo de Saint-Nazaire quai du commerce F-44601 Saint-Nazaire 190 000 kg: SA frigorifique du Limonay gare de La Gouesnière F-35350 Saint-Méloir-des-Ondes 196 000 kg: Coval rue de Cramenil F-61220 Briouze	
D 138/88	122 000 kg	Coval rue de Cramenil F-61220 Briouze	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 788/88 DER KOMMISSION

vom 24. März 1988

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3785/87 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (3) wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und Empfängerorganisationen 5 379 Tonnen Magermilchpulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft (4). Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn.** (1): 89/88 bis 95/88 — Beschluß der Kommission vom 15. April 1987
2. **Programm :** 1987
3. **Begünstigter :** World Food Programme, via delle Terme di Caracalla, I-00100 Rom (Telex 626675 WFP 1)
4. **Vertreter des Begünstigten** (2) : Siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 103 vom 16. April 1987
5. **Bestimmungsort oder -land :** A1 : Senegal ; A2 : Tunesien ; A3 und A4 : Demokratische Volksrepublik Jemen ; A5 : Pakistan ; A6 und A7 : Mali
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware :** A1, A2, A3, A4, A6, A7 : (3) (6) (7) (8) — A5 : (3) (6) (7) (8) (9) — siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, S. 4 (I 1 B 1 bis 3)
8. **Gesamtmenge :** 778 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1 (7 Teile : A1 : 80 Tonnen ; A2 : 200 Tonnen ; A3 : 300 Tonnen ; A4 : 120 Tonnen ; A5 : 40 Tonnen ; A6 : 2 Tonnen ; A7 : 36 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung :** 25 kg ; siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, S. 4, 5 und 6 (I 1 B 4) ;

    Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung :

    A1 : 80 Tonnen :

    „ACTION N° 89/88 / SÉNÉGAL 0263300 / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL / DAKAR"

    A2 : 200 Tonnen :

    „ACTION N° 90/88 / TUNISIE 0249302 / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL / TUNIS"

    A3 : 300 Tonnen :

    „ACTION No 91/88 / YEMEN PDR 0245302/ / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / ADEN"

    A4 : 120 Tonnen :

    „ACTION No 92/88 / YEMEN PDR 0304200 / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / ADEN"

    A5 : 40 Tonnen :

    „ACTION No 93/88 / PAKISTAN 0278100 / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / KARACHI"

    A6 : 2 Tonnen :

    „ACTION N° 94/88 / MALI 0223103 / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL / DAKAR TRANSIT KITA, MALI"

    A7 : 36 Tonnen :

    „ACTION N° 95/88 / MALI 0223103 / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL / DAKAR TRANSIT MAHINA, MALI" ;

    siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, S. 6 (I 1 B 5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Gemeinschaftsmarkt ; das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 30. April bis 15. Mai 1988
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (4) : 11. April 1988, 12 Uhr

21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**

a) Frist für die Angebotsabgabe : 25. April 1988, 12 Uhr

b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen : 15. bis 30. Mai 1988

c) Lieferfrist : —

22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 20 ECU/t

23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU

24. **Anschrift für die Angebotsabgabe :**

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, rue de la Loi, 200, B-1049 Bruxelles, (télex AGREC 22037 B)

25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (*) : Die am 26. Februar 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 508/88 festgesetzte Erstattung (ABl. Nr. L 52 vom 26. 2. 1988, S. 21)

PARTIE B

1. **Maßnahmen Nrn.** (1): 101/88 bis 102/88 — Beschluß der Kommission vom 15. April 1987
2. **Programm**: 1987
3. **Begünstigter**: World Food Programme, via delle Terme di Caracalla, I-00100 Rom (Telex 626675 WFP 1)
4. **Vertreter des Begünstigten** (3): Siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 103 vom 16. April 1987
5. **Bestimmungsort oder -land**:

   B1: Zentralafrikanische Republik
   B2: Äthiopien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (2) (6) (7) (8): siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, S. 4 (I 1 B 1 bis 3)
8. **Gesamtmenge**: 414 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1 (2 Teile: B1: 264 Tonnen; B2: 150 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung**: 25 kg; siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seiten 4, 5 und 6 (I 1 B 4);

    ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:

    B1: 264 Tonnen:
    „ACTION N° 101/88 / RCA 0265200 / DOUALA TRANSIT BANGUI"

    B2: 150 Tonnen:
    „ACTION No 102/88 / ETHIOPIA 0346000 / MASSAWA / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME"

    siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, S. 6 (I 1 B 5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt — Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 30. April bis 15. Mai 1988
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (4): 11. April 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:

    a) Frist für die Angebotsabgabe: 25. April 1988, 12 Uhr
    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 15. bis 30. Mai 1987
    c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe**:

    Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, Bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, (télex AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (5): Die am 26. Februar 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 508/88 festgesetzte Erstattung (ABl. Nr. L 52 vom 26. 2. 1988, S. 21)

PARTIE C

1. **Maßnahmen Nrn.** (1): 62/88 und 63/88 — Beschluß der Kommission vom 15. April 1987
2. **Programm**: 1987
3. **Begünstigter**: World Food Programme, Via delle Terme di Caracalla, I-00100 Rom (Telex 626675 WFP 1)
4. **Vertreter des Begünstigten** (2): Siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 103 vom 16. April 1987
5. **Bestimmungsort oder -land**:

   C1: Madagaskar
   C2: Marokko
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (2) (6) (7) (8): siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, S. 4 (I 1 B 1 bis 3)
8. **Gesamtmenge**: 1 687 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1 (2 Teile: C1: 587 Tonnen; C2: 1 100 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung**: 25 kg; siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seiten 4, 5 und 6 (I 1 B 4);

    ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:

    C1: 587 Tonnen:
    „ACTION N° 62/88 / MADAGASCAR 0270100 / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL / TOAMASINA"

    C2: 1 100 Tonnen:
    „ACTION N° 63/88 / MAROC 0259201 / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL / CASABLANCA"

    siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, S. 6 (I 1 B 5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt; das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**:

    C1: 10. bis 25. August 1988
    C2: 10. bis 25. September 1988
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (4): 11. April 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:

    a) Frist für die Angebotsabgabe: 25. April 1988, 12 Uhr
    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:
       C1: 10. bis 25. August 1988
       C2: 10. bis 25. September 1988
    c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe**:

    Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, Bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, (télex AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (5): Die am 26. Februar 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 508/88 festgesetzte Erstattung (ABl. Nr. L 52 vom 26. 2. 1988, S. 21)

PARTIE D

1. **Maßnahmen Nr.** (1): 50/88 — Beschluß der Kommission vom 15. Oktober 1987
2. **Programm**: 1987
3. **Begünstigter**: Republik Niger
4. **Vertreter des Begünstigten** (3): O.P.V.N., boîte postale 474, Niamey (télex: 5371/NI)
5. **Bestimmungsort oder -land**: Republik Niger
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (2): siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 4 (I 1 B 1 bis 3)
8. **Gesamtmenge**: 300 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung**: 25 kg, in Containern von 20 Fuß; siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seiten 4, 5 und 6 (I 1 B 4);

    Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:

    „ACTION N° 50/88 / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE AU NIGER";

    siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 6 (I 1 B 5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt; das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe**: frei Bestimmungsort Niamey
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen in Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 15. bis 30. April 1988
18. **Lieferfrist**: 30. Mai 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (4): 11. April 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:
    a) Frist für die Angebotsabgabe: 25. April 1988, 12 Uhr
    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen in Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 1. bis 15. Mai 1988
    c) Lieferfrist: 15. Juni 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe**:

    Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles, (télex AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (5): Die am 26. Februar 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 508/88 festgesetzte Erstattung (ABl. Nr. L 52 vom 26. 2. 1988, S. 21)

PARTIE E

1. **Maßnahme Nr.** (1): 49/88 — Beschluß der Kommission vom 15. Oktober 1987
2. **Programm**: 1987
3. **Begünstigter**: Republik Niger
4. **Vertreter des Begünstigten** (3): Olani (Office du lait du Niger), boîte postale 404, Niamey (Tel.: 73 23 69)
5. **Bestimmungsort oder -land**: Republik Niger
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Magermilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (2): siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3 (I 1 A)
8. **Gesamtmenge**: 200 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung**: 25 kg, in Containern von 20 Fuß; siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3 (I 1 A);

    ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:

    „ACTION N° 49/88 / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE AU NIGER";

    siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3 (I 1 A)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt; das Magermilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden
12. **Lieferstufe**: frei Bestimmungsort Niamey
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 15. bis 30. April 1988
18. **Lieferfrist**: 30. Mai 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (4): 11. April 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:
    a) Frist für die Angebotsabgabe: 25. April 1988, 12 Uhr
    b) Zeitraum für die Beteitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 30. April bis 15. Mai 1988
    c) Lieferfrist: 15. Juni 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe**:

    Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles, (télex AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (5): Die am 26. Februar 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 508/88 festgesetzte Erstattung (ABl. Nr. L 52 vom 26. 2. 1988, S. 21)

PARTIE F

1. **Maßnahmen Nrn.** (1): 805/87 bis 807/87 — Beschluß der Kommission vom 19. März 1987
2. **Programm :** 1987
3. **Begünstigter :** Euronaid
4. **Vertreter des Begünstigten** (2): siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 103 vom 16. April 1987
5. **Bestimmungsort oder -land :** Pakistan
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (2): siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 4 (I 1 B 1 bis 3)
8. **Gesamtmenge :** 300 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung :** 25 kg ; siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seiten 4, 5 und 6 (I 1 B 4) ;

    ergänzende Aufschriften auf der Verpackung :

    „ACTION No 805/87, 806/87 und 807/87 / PAKISTAN / WVB / 75324 ; 75377 ; 75328 / FOR FREE DISTRIBUTION" ;

    siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 6 (I 1 B 5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Gemeinschaftsmarkt (11) ; das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 1. bis 15. Mai 1988
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (4): 11. April 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**

    a) Frist für die Angebotsabgabe : 25. April 1988, 12 Uhr

    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen : 15. bis 30. Mai 1988

    c) Lieferfrist : —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe :**

    Bureau de l'aide alimentaire,
    à l'attention de Monsieur N. Arend,
    bâtiment Berlaymont, bureau 6/73,
    rue de la Loi 200,
    B-1049 Bruxelles,
    (Telex AGREC 22037 B).
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (5): Die am 26. Februar 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 508/88 festgesetzte Erstattung (ABl. Nr. L 52 vom 26. 2. 1988, S. 21)

PARTIE G

1. **Maßnahme Nr.** (1): 77/88 — Beschluß der Kommission vom 30. Juli 1987

2. **Programm**: 1987

3. **Begünstigter**: Central Planning Organisation, Yemen Arab Republic, Sanaa, PO Box 175

4. **Vertreter des Begünstigten** (3): Yemen Arab Republic Embassy, The Hague, The Netherland.

5. **Bestimmungsort oder -land**: Arabische Republik Jemen

6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Magermilchpulver

7. **Merkmale und Qualität der Ware** (2) (6): siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3 (I 1 A)

8. **Gesamtmenge**: 600 Tonnen

9. **Anzahl der Partien**: 1

10. **Aufmachung und Kennzeichnung**: 25 kg; siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3 (I 1 A);

    ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:

    „ACTION No 77/88 / SKIMMED MILK POWDER / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO THE YEMEN ARAB REPUBLIC FOR FREE DISTRIBUTION";

    siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3 (I 1 A)

11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft

    Das Magermilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden.

12. **Lieferstufe**: frei Löschhafen — gelöscht

13. **Verschiffungshafen**: —

14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —

15. **Löschhafen**: Hodeidah

16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —

17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 1. bis 15. Mai 1988

18. **Lieferfrist**: 30. Juni 1988

19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung

20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (4): 11. April 1988, 12.00 Uhr

21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:

    a) Frist für die Angebotsabgabe: 25. April 1988, 12.00 Uhr

    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 15. bis 31. Mai 1988

    c) Lieferfrist: 15. Juli 1988

22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/t

23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU

24. **Anschrift für die Angebotsabgabe**:

    Bureau de l'aide alimentaire,
    à l'attention de Monsieur N. Arend,
    Bâtiment Berlaymont, bureau 6/73,
    200, rue de la Loi,
    B-1049 Bruxelles
    (Telex AGREC 22037 B)

25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (5): Die am 26. Februar 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 508/88 festgesetzte Erstattung (ABl. Nr. L 52 vom 26. 2. 1988, S. 21)

PARTIE H

1. **Maßnahme Nr.** (1): 134/88 — Beschluß der Kommission vom 19. März 1987
2. **Programm**: 1987
3. **Begünstigter**: UNHCR
4. **Vertreter des Begünstigten** (3): Croissant Rouge algérien — Comité national — 15 bis, boulevard Mohamed V, Alger, Algérie
5. **Bestimmungsort oder -land**: Algerien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert
7. **Merkmale und Qualität Ware** (2): siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 4 (I 1 B 1 bis 3)
8. **Gesamtmenge**: 400 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung**: 1 kg: siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seiten 4 und 5 (I 1 B 1 bis 4.1)

    Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:

    „ACTION N° 134/88 / LAIT ÉCRÉMÉ EN POUDRE / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / PROGRAMME DU HGNUR EN FAVEUR DES RÉFUGIÉS EN ALGÉRIE / DISTRIBUTION GRATUITE / ALGER";

    siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 6 (I 1 B 5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt; das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe**: frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: Alger
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 9. bis 16. Mai 1988
18. **Lieferfrist**: 27. Juni 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (4): 11. April 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:
    a) Frist für die Angebotsabgabe: 25. April 1988, 12 Uhr
    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 24. bis 31. Mai 1988
    c) Lieferfrist: 11. Juli 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe**:

    Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (5): Die am 26. Februar 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 508/88 festgesetzte Erstattung (ABl. Nr. L 52 vom 26. 2. 1988, S. 21)

PARTIE I

1. **Maßnahme Nr.** (1): 132/88 — Beschluß der Kommission vom 30. Juli 1987
2. **Programm**: 1987
3. **Begünstigter**: Islamische Republik Mauretanien
4. **Vertreter des Begünstigten** (3): Commissariat à la sécurité alimentaire, boîte postale 377, Nouakchott, Mauritanie, à l'attention de M. le Commissaire à la sécurité alimentaire (Tél.: 5 14 58)
5. **Bestimmungsort oder -land**: Mauretanien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Magermilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (2): siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3 (I 1 A)
8. **Gesamtmenge**: 400 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung**: 25 kg; siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3 (I 1 A);

    ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:

    „ACTION N° 132/88 / LAIT ÉCRÉMÉ EN POUDRE / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE";

    siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3 (I 1 A)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt; das Magermilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden
12. **Lieferstufe**: frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: Nouakchott
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 1. bis 15. Mai 1988
18. **Lieferfrist**: 15. Juni 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (4): 11. April 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:
    a) Frist für die Angebotsabgabe: 25. April 1988, 12 Uhr
    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags frei Verschiffungshafen: 15. bis 30. Mai 1988
    c) Lieferfrist: 30. Juni 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe**: Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (5): Die am 26. Februar 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 508/88 festgesetzte Erstattung (ABl. Nr. L 52 vom 26. 2. 1988, S. 21)

PARTIE K

1. **Maßnahme Nr.** (1): 137/88 — Beschluß der Kommission vom 27. Juli 1987
2. **Programm** : 1987
3. **Begünstigter** : Guyana
4. **Vertreter des Begünstigten** (3): Ruys & Co. Antwerpen, Att : M. Verbeek (Tel : 03-233-87-90 ; Telex : 72255 RUYS)
5. **Bestimmungsort oder -land** : Guyana
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Magermilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (2): siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3 (I 1 A)
8. **Gesamtmenge** : 300 Tonnen
9. **Anzahl der Partien** : 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung** : 25 kg ; Siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3 (I 1 A) ; Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung :

    „ACTION No 137/88 / SKIMMED MILK POWDER / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO GUYANA" ;

    Siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3 (I 1 A)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Gemeinschaftsmarkt ; das Magermilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden
12. **Lieferstufe** : frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen** : —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen** : —
15. **Löschhafen** : Georgetown
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens** : —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen** : 1. bis 15. Mai 1988
18. **Lieferfrist** : 30. Juni 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten** : Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (4): 11. April 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung** :
    a) Frist für die Angebotsabgabe : 25. April 1988, 12 Uhr
    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 15. bis 31. Mai 1988
    c) Lieferfrist : 15. Juli 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie** : 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie** : 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe** : Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, (Telex AGREC 22 037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (5): Die am 26. Februar 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 508/88 festgesetzte Erstattung (ABl. Nr. L 52 vom 26. 2. 1988, S. 21)

Vermerke :

(1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

(2) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.

(3) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. Dezember 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.

(4) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :

— entweder durch Boten zu Händen des in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros

— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :

— 235 01 32,
— 236 10 97,
— 235 01 30,
— 236 20 05.

(5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.

(6) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.

(7) In der von einer amtlichen Stelle erteilten tierärztlichen Bescheinigung wurde festgestellt, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während 90 Tagen vor der Verarbeitung keine meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.

(8) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.

(9) Der Zuschlagsempfänger übermittelt den Vertretern der Begünstigten bei der Anlieferung eine Bescheinigung in englischer Sprache, gemäß der das Magermilchpulver kein Schweinefett enthält.

(10) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an :

De Keyzer & Schütz BV,
Postfach 1438
Blaak 16,
NL-3000 BK Rotterdam.

In Containern von 20 Fuß zu liefern ; Bedingungen : FCL/LCL Shippers-count-load and stowage (cls).

Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.

Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer numerierten Plombe verschließen, deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

(11) Die Verladung erfolgt in einem Hafen der Gemeinschaft, der von Linienschiffen angelaufen werden kann und zwischen dem sowie dem Bestimmungsland regelmäßige Verkehrsverbindungen unterhalten werden. Diese regelmäßigen Verbindungen bestehen in fahrplanmäßigen Fahrten im Abstand von höchstens vier Wochen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 789/88 DER KOMMISSION

vom 24. März 1988

über die Lieferung von Vollmilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3785/87 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (3) wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe der Republik Tunesien 3 000 Tonnen Vollmilchpulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft (4). Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

1. **Maßnahmen Nrn.** (1) : 96/88, 108/88 und 109/88 — Beschluß der Kommission vom 30. Juli 1987
2. **Programm** : 1987
3. **Begünstigter** : STIL (Société tunisienne de l'industrie laitière) — 25, rue Belhassen Ben Chaabane, 1005 el Omrane, Tunis (Telex 15322 Tunis)
4. **Vertreter des Begünstigten** (2) : COMBLAIT, 2, rue du Président Roosevelt, Vichy, France (Telex 990678 COLAI-F)
5. **Bestimmungsort oder -land** : Republik Tunesien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Vollmilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware** : (3) (4)
8. **Gesamtmenge** : 3 000 Tonnen
9. **Anzahl der Partien** : 1 Partie — 3 Teilmengen (A1 : 1 000 Tonnen ; A2 : 1 000 Tonnen ; A3 : 1 000 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung** : 25 kg ; siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 6 (I 1 B 4.3)

    Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung :

    A1 : „ACTION N° 96/88 / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE TUNISIENNE"

    A2 : „ACTION N° 108/88 / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE TUNISIENNE"

    A3 : „ACTION N° 109/88 / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE TUNISIENNE" ;

    siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 6 (I 1 B 5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe** : frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen** : —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen** : —
15. **Löschhafen** : —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens** : —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen** :
    — A1 : vom 20. April bis 5. Mai 1988
    — A2 : vom 20. Mai bis 5. Juni 1988
    — A3 : vom 20. Juni bis 5. Juli 1988
18. **Lieferfrist** : —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten** : Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (5) : 11. April 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung** :
    a) Frist für die Angebotsabgabe : 25. April 1988, 12 Uhr
    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :
       — A1 : 5. Mai bis 15. Mai 1988
       — A2 : 5. Juni bis 15. Juni 1988
       — A3 : 5. Juli bis 15. Juli 1988
    c) Lieferfrist : —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie** : 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie** : 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe** :

    Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, Bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, (Telex AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (6) : Die am 26. Februar 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 508/88 festgesetzte Erstattung (ABl. Nr. L 52 vom 26. 2. 1988)

Vermerke:

(1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

(2) Das Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von mindestens 26 % muß nach dem Sprühverfahren gewonnen werden und darf höchstens einen Monat vor dem Verschiffungstag hergestellt sein. Die Qualität muß „extra grade" sein und folgenden Merkmalen entsprechen:

a) Fettgehalt:	mindestens 26,0 %,
b) Wassergehalt:	höchstens 2,5 %,
c) Titrierbarer Säuregehalt (bezogen auf die fettfreie Trockenmasse) ADMI:	
— in ml dezinormaler Natriumhydroxidlösung ausgedrückt:	höchstens 3,0,
— in Milchsäure ausgedrückt:	höchstens 0,15 %,
d) Gehalt an Laktaten (bezogen auf die fettfreie Trokkenmasse):	höchstens 150 mg/100 g,
e) Zusatzstoffe:	keine,
f) Phosphataseprobe:	Nachweis negativ (d.h. vier µg Phenol oder weniger je Gramm rekonstituierte Milch),
g) Löslichkeit:	höchstens 0,5 ml,
h) Index der verbrannten Teilchen:	höchstens 15,0 mg, d.h. mindestens Musterscheibe B,
i) Gehalt an Mikroorganismen:	höchstens 50 000 je g,
k) Nachweis der Koliformenbakterien:	in 0,1 g negativ,
l) Buttermilchnachweis:	negativ,
m) Molkenachweis:	negativ,
n) Geschmack und Geruch:	einwandfrei,
o) Aussehen:	weiß oder leicht gelblich, ohne Verunreinigungen oder farbige Teilchen.

(3) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.

(4) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.

(5) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:

— entweder durch Boten zu Händen des in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros

— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:

  — 235 01 32
  — 236 10 97
  — 235 01 30
  — 236 20 05.

(6) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 790/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3989/87 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (4), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 4047/87 der Kommission (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. März 1988 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 4047/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. März 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	12,29	172,60
0712 90 19	12,29	172,60
1001 10 10	68,97	257,81 (1) (5)
1001 10 90	68,97	257,81 (1) (5)
1001 90 91	7,92	186,93
1001 90 99	7,92	186,93
1002 00 00	47,51	165,83 (6)
1003 00 10	41,19	172,26
1003 00 90	41,19	172,26
1004 00 10	97,72	146,92
1004 00 90	97,72	146,92
1005 10 90	12,29	172,60 (2) (3)
1005 90 00	12,29	172,62 (2) (3)
1007 00 90	35,81	182,49 (4)
1008 10 00	41,19	97,37
1008 20 00	41,19	143,37 (4)
1008 30 00	41,19	59,81 (5)
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	41,19	59,81
1101 00 00	25,17	276,47
1102 10 00	82,12	247,01
1103 11 10	119,84	413,28
1103 11 90	25,25	296,66

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 791/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3989/87 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (4), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 4048/87 der Kommission (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. März 1988 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. März 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 102.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	3	4	5	6
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0,36	0,36	0,36
1001 90 99	0	0,36	0,36	0,36
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	10,92	10,92	10,92
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0,50	0,50	0,50

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	3	4	5	6	7
1107 10 11	0	0,64	0,64	0,64	0,64
1107 10 19	0	0,48	0,48	0,48	0,48
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 792/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3990/87 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger Basmati" der Unterpositionen 1006 10, 1006 20 und 1006 30 der Kombinierten Nomenklatur (3), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 4042/87 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 714/88 (5), festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 4042/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 88.
(5) ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1988, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

KN-Code	Portugal	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (3)	AKP/ÜLG (1) (2) (3)	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86
1006 10 91	—	318,87	155,83	—
1006 10 99	—	291,03	141,91	218,27
1006 20 10	—	398,59	195,69	—
1006 20 90	—	363,79	178,29	272,84
1006 30 11	13,05	526,18	251,16	—
1006 30 19	12,97	593,00	284,61	444,75
1006 30 91	13,90	560,39	267,84	—
1006 30 99	13,90	635,70	305,50	476,78
1006 40 00	0,00	162,87	78,43	—

N.B. Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(3) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 793/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3990/87 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2604/87 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 715/88 (4), festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (5) wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des vorhergehenden Zolltarifschemas tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzen Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 245 vom 29. 8. 1987, S. 39.
(4) ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1988, S. 33.
(5) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
1006 10 91	0	0	0	—
1006 10 99	0	0	0	—
1006 20 10	0	0	0	—
1006 20 90	0	0	0	—
1006 30 11	0	0	0	—
1006 30 19	0	0	0	—
1006 30 91	0	0	0	—
1006 30 99	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 794/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3905/87 (2), insbesondere auf Artikel 6a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 716/88 (4), wurden der Interventionsankauf für bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats und Qualitäten eröffnet und die Ankaufspreise für Rindfleisch festgesetzt,

Unter Berücksichtigung der der Kommission bekannten Angaben und Notierungen hat die Anwendung des genannten Artikels 6a Absatz 4 und des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3350/87 (6), die Änderung der Liste der Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie der interventionsfähigen Qualitäten und der Ankaufspreise gemäß den Anhängen dieser Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 werden durch die Anhänge der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24/68.
(2) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 168 vom 27. 6. 1987, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1988, S. 35.
(5) ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 317 vom 7. 11. 1987, S. 33.

ANHANG I

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats und Qualitätsgruppen

Mitgliedstaat oder Gebiet eines Mitgliedstaats	Qualität (Kategorie und Klasse)
Belgien	AU, AR, AO
Dänemark	AR, AO, CR, CO
Deutschland	AU, AR
Spanien	AU, AO
Frankreich	AU, AR, AO, CU, CR, CO
Irland	CU, CR, CO
Italien	AR, AO
Luxemburg	AR, AO, CO
Niederlande	AR
Vereinigtes Königreich	CU,
Nordirland	CU, CR,

ANHANG II

Interventionsankaufspreis je 100 kg Schlachtkörpergewicht in ECU

Qualität (Kategorie und Klasse)	Entsprechender Schlachtkörperpreis	Vorderviertelpreis	
		gerader Schnitt (1)	Pistolaschnitt (2)
AU2	310,575	248,460	232,931
AU3	306,309	245,047	229,732
AR2	304,362	243,490	228,272
AR3	300,002	240,002	225,002
AO2	282,141	225,713	211,606
AO3	277,854	222,283	208,391
CU2	312,827	250,262	234,620
CU3	308,530	246,824	231,398
CU4	299,936	239,949	224,952
CR3	295,792	236,634	221,844
CR4	287,194	229,755	215,396
CO3	281,161	224,929	210,871

(1) Umrechnungskoeffizient 0,80.
(2) Umrechnungskoeffizient 0,75.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 795/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

über das Ausmaß, in dem den im März 1988 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3905/87 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 451/88 der Kommission (3) ist die Menge männlicher Jungrinder, die im ersten Vierteljahr 1988 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, festgesetzt worden. Auf die eingereichten Anträge auf Einfuhrlizenzen für jede der in derselben Verordnung genannten betreffenden Gruppen werden die Lizenzen dieser Verordnung erteilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zwischen dem 29. Februar und 7. März 1988 beantragten Einfuhrlizenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder werden mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Die in Italien

   a) für Tiere mit einem Lebendgewicht von 220 bis 300 kg je Stück mit Herkunft aus Jugoslawien

      aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 97,588 v. H. gekürzt,

      bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 97,596 v. H. gekürzt;

   b) für Tiere mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg mit Herkunft aus anderen Drittländern

      aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 97,162 v. H. gekürzt,

      bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 98,878 v. H. gekürzt.

2. Die in Griechenland

   a) für Tiere mit einem Lebendgewicht von 220 bis 300 kg je Stück mit Herkunft aus Jugoslawien

      aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 94,731 v. H. gekürzt,

      bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 80,769 v. H. gekürzt;

   b) für Tiere mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg mit Herkunft aus anderen Drittländern

      aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 92,804 v. H. gekürzt,

      bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 87,805 v. H. gekürzt.

3. Die in anderen Mitgliedstaaten beantragten Mengen werden um 99,627 v. H. gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1988, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 796/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

über den Umfang, in dem den im Monat März 1988 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3905/87 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 450/88 der Kommission (3) wurden die Mengen von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch festgesetzt, die im ersten Vierteljahr 1988 zu Sonderbedingungen eingeführt werden können.

Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87 (5), bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert werden können. Die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87, eingereichten Anträge erstrecken sich auf Gesamtmengen, welche die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 450/88 verfügbaren Mengen weit übersteigen. Unter diesen Bedingungen und in dem Bestreben, eine angemessene Aufteilung der verfügbaren Mengen sicherzustellen, ist es nötig, für die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Regelung die Mengen proportional zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Jedem gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 für das am 1. Januar 1988 beginnende Vierteljahr gestellten Antrag wird bis zu der Höhe der nachstehenden, in Fleisch mit Knochen ausgedrückten Mengen stattgegeben:

a) 2,407 v. H. der beantragten Menge für zur Verarbeitung zu Konserven bestimmtes Fleisch nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79;

b) 32,146 v. H. der beantragten Menge für zur Verarbeitung zu Konserven bestimmtes Fleisch nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79.

(2) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 gelten alle von demselben Interessenten gestellten Anträge als ein einziger Antrag.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1988, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.
(6) ABl. Nr. L 141 vom 9. 6. 1979, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 797/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 hinsichtlich der Erzeugnisse von mit bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung behandelten Tieren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3905/87 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87 (4), sind die Bedingungen aufgeführt, denen die von den Interventionsstellen angekauften Erzeugnisse entsprechen müssen.

Nach der Richtlinie 88/146/EWG des Rates vom 7. März 1988 zum Verbot des Gebrauchs bestimmter Stoffe mit hormonaler Wirkung im Tierbereich (5), insbesondere nach Artikel 2, ist ab 1. Januar 1988 die Verabreichung bestimmter Stoffe mit hormonaler Wirkung an Nutztiere in der gesamten Gemeinschaft für andere Zwecke als die untersagt, die Artikel 4 der Richtlinie 81/602/EWG des Rates vom 31. Juli 1981 über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung (6) bestimmt.

Aus diesem Grund sollte das Fleisch von Tieren, die mit den durch die genannte Richtlinie verbotenen Stoffen behandelt worden sind, ab einem Zeitpunkt nicht mehr interventionsfähig sein, der den Absatz dieses Fleisches in der Frist ermöglicht, die für die Vermarktung des gesamten Fleisches von Tieren, welche mit den genannten Stoffen behandelt worden sind, vorgesehen ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 sollte deshalb geändert werden, damit die genauen Anforderungen, denen die von den Interventionsstellen angekauften Erzeugnisse genügen müssen, genau festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 wird der nachstehende Buchstabe e) angefügt:

„e) von Tieren stammen, denen die nach Artikel 2 der Richtlinie 88/146/EWG des Rates (*) untersagten Stoffe nicht verabreicht worden sind.

(*) ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 16."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.
(5) ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 16.
(6) ABl. Nr. L 222 vom 7. 8. 1981, S. 32.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 798/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3601/82 über die Mitteilung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Mitgliedstaaten an die Kommission

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3989/87 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 24, sowie auf die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen zur Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3601/82 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4152/87 (4), teilen die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben über die Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit.

Bei bestimmten Erzeugnissen erfolgt diese Mitteilung im Abstand von zehn Tagen. Bei Tabak, Rind-, Schaf- und Ziegenfleisch genügen den Erfordernissen der jeweiligen Sektoren monatliche Mitteilungen. Die Vorschrift, die betreffenden Mitteilungen nach jeweils zehn Tagen zu machen, sollte deshalb gestrichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3601/82 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeweils für einen Zeitraum von zehn Tagen, und zwar spätestens fünfzehn Tage danach, für die in Anhang I unter ‚I. Schweinefleisch' und ‚III. Eier und Geflügel' aufgeführten aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse die Mengen und den statistischen Wert, gegliedert nach der Kombinierten Nomenklatur und Ursprungsländern, mit."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 799/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Albanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 223/88 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 297/88 der Kommission vom 1. Februar 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1988 (3) wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 112,14 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat März 1988 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 (5), müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 297/88 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Gurken mit Ursprung in Albanien an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Gurken erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (7),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Einfuhren von Gurken (KN-Code 0707 00 11 und 0707 00 19) mit Ursprung in Albanien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 18,33 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. März 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 23 vom 28. 1. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.
(5) ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 800/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87 (2), insbesondere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3917/87 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/88 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3917/87 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu dieser Verordnung angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1988, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 14 vom 4. bis 10. April 1988	Woche Nr. 15 vom 11. bis 17. April 1988	Woche Nr. 16 vom 18. bis 24. April 1988	Woche Nr. 17 vom 25. April bis 1. Mai 1988
0104 10 90 (1)	146,165	145,921	144,854	143,256
0104 20 90 (1)	146,165	145,921	144,854	143,256
0204 10 00 (2)	310,990	310,470	308,200	304,800
0204 21 00 (2)	310,990	310,470	308,200	304,800
0204 22 10 (2)	217,693	217,329	215,740	213,360
0204 22 30 (2)	342,089	341,517	339,020	335,280
0204 22 50 (2)	404,287	403,611	400,660	396,240
0204 22 90 (2)	404,287	403,611	400,660	396,240
0204 23 00 (2)	566,002	565,055	560,924	554,736
0204 50 11 (2)	310,990	310,470	308,200	304,800
0204 50 13 (2)	217,693	217,329	215,740	213,360
0204 50 15 (2)	342,089	341,517	339,020	335,280
0204 50 19 (2)	404,287	403,611	400,660	396,240
0204 50 31 (2)	404,287	403,611	400,660	396,240
0204 50 39 (2)	566,002	565,055	560,924	554,736
0210 90 11 (3)	404,287	403,611	400,660	396,240
0210 90 19 (3)	566,002	565,055	560,924	554,736

(1) Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

(2) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

(3) Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 801/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87 (2), insbesondere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3918/87 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 524/88 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3918/87 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1988, S. 33.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch (1)

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 14 vom 4. bis 10. April 1988	Woche Nr. 15 vom 11. bis 17. April 1988	Woche Nr. 16 vom 18. bis 24. April 1988	Woche Nr. 17 vom 25. April bis 1. Mai 1988
0204 30 00	231,493	231,103	229,400	226,850
0204 41 00	231,493	231,103	229,400	226,850
0204 42 10	162,045	161,772	160,580	158,795
0204 42 30	254,642	254,213	252,340	249,535
0204 42 50	300,941	300,434	298,220	294,905
0204 42 90	300,941	300,434	298,220	294,905
0204 43 00	421,317	420,607	417,508	412,867
0204 50 51	231,493	231,103	229,400	226,850
0204 50 53	162,045	161,772	160,580	158,795
0204 50 55	254,642	254,213	252,340	249,535
0204 50 59	300,941	300,434	298,220	294,905
0204 50 71	300,941	300,434	298,220	294,905
0204 50 79	421,317	420,607	417,508	412,867

(1) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 802/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3990/87 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge (3) müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission (4) hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (5) wurde das ab 1. Januar 1988 für die Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltende Zolltarifschema mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 (6) festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 V. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (8),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.
(4) ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt. Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1006 20 10 000	—	—
1006 20 90 000	01	224,00
	02	—
1006 30 11 000	—	—
1006 30 19 000	—	—
1006 30 91 000	—	—
1006 30 99 100	01	280,00
	03	306,00
	05	306,00
	06	311,00
	07	311,00
	08	306,00
	09	306,00
	10	311,00
	11	311,00
	12	311,00
	13	280,00
	14	311,00
1006 30 99 900	01	280,00
	13	280,00
1006 40 00 000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia

02 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione in Italien

03 die Zone I

04 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz, der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione in Italien und den Ländern der Zone I

05 die Zone II b)

06 die Zone IV a)

07 die Zone IV b)

08 die Zone VI

09 die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla

10 die Zone V a)

11 die Zone VII c)

12 Kanada

13 die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1)

14 die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988).

Die Ausfuhrerstattungen sind unter Verwendung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 (ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986) festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 803/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3990/87 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68 (4), sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festgelegt worden.

Aufgrund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 des Rates (5) festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der anhand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (6) wurde das ab 1. Januar 1988 für die Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltende Zolltarifschema mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 (7) festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (9),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die Höhe der anzuwendenden Berichtigung wie im Anhang angegeben festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 15.
(3) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20/67.
(4) ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.
(6) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
1006 20 10 000	—	—	—	—
1006 20 90 000	0	0	0	0
1006 30 11 000	—	—	—	—
1006 30 19 000	—	—	—	—
1006 30 91 000	—	—	—	—
1006 30 99 100	0	0	0	0
1006 30 99 900	0	0	0	0
1006 40 00 000	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 804/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3993/87 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2054/87 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 767/88 (4), festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (5) wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des vorherigen Zolltarifschemas tritt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2054/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. März 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 38.
(4) ABl. Nr. L 79 vom 24. 3. 1988, S. 27.
(5) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	40,66 (1)
1701 11 90	40,66 (1)
1701 12 10	40,66 (1)
1701 12 90	40,66 (1)
1701 91 00	49,71
1701 99 10	49,71
1701 99 90	49,71

(1) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 805/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1105/68 und (EWG) Nr. 1634/85 hinsichtlich der für zu verfütternde Magermilch zu gewährenden Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 744/88 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 548/87 (4), bestimmt die zur Berechnung dieser Beihilfen benötigten Bestandteile. Absatz 2 des genannten Artikels sieht vor, daß die Beihilfen während eines Milchwirtschaftsjahres geändert werden können, wenn sich diese Bestandteile erheblich ändern.

Die Lage auf dem Markt für Magermilch und Magermilchpulver hat sich seit Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1987/88 erheblich geändert, so daß ein besseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage besteht. Es empfiehlt sich deshalb, die Beihilfen so anzupassen, daß dieser Entwicklung insbesondere hinsichtlich der Beihilfe für Magermilch Rechnung getragen wird. Aus diesem Grund sollte Artikel 1a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch für Futterzwecke (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2721/87 (6), sowie Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1634/85 der Kommission vom 17. Juni 1985 zur Festsetzung der Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken (7) geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 wird der Betrag „72,7 ECU" durch den Betrag „65 ECU" ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1634/85 wird der Betrag „7,27 ECU" durch den Betrag „6,5 ECU" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 78 vom 23. 3. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 56 vom 26. 2. 1987, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 24.
(6) ABl. Nr. L 261 vom 11. 9. 1987, S. 8.
(7) ABl. Nr. L 158 vom 18. 6. 1985, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 806/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3994/87 [2], insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 696/88 [4],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1869/87 [6], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wurden mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1917/87 des Rates [7] und (EWG) Nr. 1918/87 des Rates [8] festgesetzt.

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 4018/87 der Kommission [9], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 754/88 [10], festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 4018/87 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist.

Da für das Wirtschaftsjahr 1988/89 der Richtpreis für Raps- und Rübsensamen und die Kürzung der Beihilfe, die sich aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen ergibt, noch nicht bestehen, konnte der für dieses Wirtschaftsjahr geltende Beihilfebetrag im Falle der Voraussetzung nur vorläufig aufgrund der für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geltenden Preise und der Kürzung der Beihilfe berechnet werden; dieser Betrag darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 bekannt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission [11] sind im Anhang festgesetzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates [12] für in Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang III festgesetzt.

(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des Rates [13] für in Portugal geerntete und verarbeitete Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in Anhang III festgesetzt.

(4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1988/89 bei Raps- und Rübsensamen wird mit Wirkung vom 24. März 1988 bestätigt oder geändert, um den für das Wirtschaftsjahr 1988/89 festgesetzten Preisen und den flankierenden Maßnahmen Rechnung zu tragen, insbesondere denen, die die Regelung der garantierten Höchstmengen betreffen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. März 1988 in Kraft.

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 30.
[3] ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.
[4] ABl. Nr. L 72 vom 17. 3. 1988, S. 5.
[5] ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
[6] ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1987, S. 30.
[7] ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 14.
[8] ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 16.
[9] ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 27.
[10] ABl. Nr. L 78 vom 23. 3. 1988, S. 26.
[11] ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.
[12] ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.
[13] ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnull"-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term. (1)
	3	4	5	6	7 (1)	8 (1)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	22,679	23,674	24,210	24,509	21,502	21,332
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	55,23	57,57	58,85	59,64	51,20	51,11
— Niederlande (hfl)	61,25	63,88	65,31	66,21	57,59	57,46
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 086,37	1 134,33	1 160,12	1 173,92	1 029,33	1 016,21
— Frankreich (ffrs)	163,23	170,90	174,70	176,57	153,99	153,37
— Dänemark (dkr)	195,61	204,43	209,15	211,82	185,45	182,11
— Irland (Ir £)	18,141	18,994	19,442	19,672	17,162	16,930
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	13,196	13,909	14,274	14,501	12,505	12,246
— Italien (Lit)	34 068	35 732	36 470	36 817	31 981	31 479
— Griechenland (Dr)	1 931,29	2 067,42	2 136,20	2 158,90	1 758,70	1 654,35
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 417,93	3 572,79	3 627,03	3 688,46	3 224,00	3 167,17
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 366,16	4 542,05	4 633,23	4 645,96	4 124,62	4 044,81

(1) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1988/89 vorbehaltlich der für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzenden Preise und flankierenden Maßnahmen.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen „Doppelnull"

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term. (1)
	3	4	5	6	7 (1)	8 (1)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	25,179	26,174	26,710	27,009	24,002	23,832
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	61,20	63,53	64,81	65,60	57,10	57,01
— Niederlande (hfl)	67,93	70,57	72,00	72,89	64,21	64,08
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 206,54	1 254,50	1 280,29	1 294,09	1 149,50	1 136,38
— Frankreich (ffrs)	181,92	189,59	193,38	195,26	172,68	172,06
— Dänemark (dkr)	217,50	226,32	231,03	233,71	207,34	204,00
— Irland (Ir £)	20,219	21,072	21,521	21,750	19,240	19,009
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	14,836	15,549	15,915	16,141	14,145	13,886
— Italien (Lit)	38 061	39 724	40 463	40 810	35 974	35 471
— Griechenland (Dr)	2 252,14	2 388,27	2 457,05	2 479,75	2 079,55	1 975,20
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	385,53	385,53	385,53	385,53	385,53	385,53
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 803,47	3 958,32	4 012,56	4 073,99	3 609,53	3 552,71
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	429,31	429,31	429,31	429,31	429,31	429,31
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 795,47	4 971,36	5 062,54	5 075,27	4 553,93	4 474,13

(1) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1988/89 vorbehaltlich der für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzenden Preise und flankierenden Maßnahmen.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	3,440	3,440	3,440	3,440	3,440
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	33,765	34,166	34,422	34,422	34,350
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (1):					
— Deutschland (DM)	81,70	82,66	83,30	83,41	83,25
— Niederlande (hfl)	90,90	91,98	92,67	92,79	92,60
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 619,14	1 638,40	1 650,66	1 649,95	1 646,47
— Frankreich (ffrs)	245,97	248,94	250,48	249,95	249,38
— Dänemark (dkr)	292,60	296,10	298,31	298,31	297,66
— Irland (Ir £)	27,341	27,671	27,872	27,836	27,773
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	20,431	20,686	20,833	20,833	20,778
— Italien (Lit)	52 722	52 351	52 585	52 395	52 269
— Griechenland (Dr)	3 331,24	3 350,31	3 361,07	3 323,63	3 309,88
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	530,49	530,49	530,49	530,49	530,49
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 936,73	3 998,40	4 005,05	4 021,18	4 009,84
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 687,02	6 750,09	6 787,32	6 736,95	6 722,60
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 493,47	6 554,71	6 590,87	6 541,95	6 528,02
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	3 888,77	3 950,44	3 957,09	3 973,22	3 960,01
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	6 493,47	6 554,71	6 590,87	6 541,95	6 528,02

(1) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,029807 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7	5. Term. 8
DM	2,071650	2,067050	2,061410	2,056160	2,056160	2,041440
hfl	2,328500	2,324710	2,319410	2,314920	2,314920	2,302160
bfrs/lfrs	43,319500	43,321900	43,299200	43,289300	43,289300	43,258300
ffrs	7,041390	7,054920	7,065950	7,080440	7,080440	7,117180
dkr	7,948650	7,969660	7,984520	8,001270	8,001270	8,056540
Ir £	0,775313	0,776200	0,776585	0,777588	0,777588	0,781203
£Stg.	0,669615	0,671228	0,672313	0,673666	0,673666	0,677913
Lit	1 534,76	1 536,64	1 547,32	1 553,10	1 553,10	1 569,90
Dr	165,51100	167,35400	168,96100	170,81500	170,81500	176,65700
Esc	169,60700	170,97300	172,05700	173,36400	173,36400	176,43500
Pta	138,84700	139,44000	139,90100	140,34800	140,34800	141,74700

VERORDNUNG (EWG) Nr. 807/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3989/87 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3) müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71 (5), festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (7),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (8) wurde das ab 1. Januar 1988 für die Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltende Zolltarifschema mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 (9) festgelegt.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.
(4) ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.
(5) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.
(6) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. März 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	01	80,00
1001 10 90 000	04	30,00 (2)
	05	25,00 (2)
	11	24,00 (2)
	02	20,00 (2)
1001 90 91 000	01	80,00
1001 90 99 000	03	88,00
	02	0
	08	98,00
	10	110,00
	12	112,00
1002 00 00 000	03	88,00
	06	20,00
	07	15,00
	02	25,00
	09	95,00
	13	95,00
1003 00 10 000	01	80,00
1003 00 90 000	03	96,00
	02	25,00
1004 00 10 000	01	50,00
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	106,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 110	01	140,00
1101 00 00 120	01	140,00
1101 00 00 130	01	121,00
1101 00 00 150	01	112,00
1101 00 00 170	01	103,00
1101 00 00 180	01	92,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 100	01	140,00
1102 10 00 200	01	140,00
1102 10 00 300	01	140,00
1102 10 00 500	01	140,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	02	305,00
	05	319,00
1103 11 10 200	01	288,00
1103 11 10 500	01	257,00
1103 11 10 900	01	243,00
1103 11 90 100	01	140,00
1103 11 90 900	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,

04 Zone II und III,

05 Algerien,

06 Japan,

07 Südkorea,

08 Ceuta, Melilla,

09 Zone II b,

10 die Kanarischen Inseln,

11 Tunesien,

12 Senegal,

13 Israel.

(2) Die Erstattung kann nur gewährt werden, wenn die Qualität des ausgeführten Marktweizens mindestens der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 definierten Qualität entspricht mit Ausnahme des Kornbesatzes (andere als fleckige Körner und/oder Fusariumbefall): höchstens 7 %, davon 5 % Weichweizen oder anderes Getreide.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 808/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3989/87 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3990/87 (4) insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (6), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 516/88 der Kommission (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 676/88 (8), festgesetzt worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates (9) ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates (10) betreffend die Unterpositionen 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 der Kombinierten Nomenklatur geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. März 1988 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission (11) die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 516/88 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. März 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1988, S. 9.
(8) ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 14.
(9) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.
(10) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.
(11) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. März 1988 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
1102 20 10 (2)	316,52	310,48
1102 20 90 (2)	178,96	175,94
1102 90 90 (2)	188,04	185,02
1103 13 11 (2)	298,52	292,48
1103 13 19 (2)	316,52	310,48
1103 13 90 (2)	178,96	175,94
1103 19 90 (2)	188,04	185,02
1103 29 40 (2)	316,52	310,48
1103 29 90 (2)	188,04	185,02
1104 19 50 (2)	316,52	310,48
1104 19 99 (2)	332,54	326,50
1104 23 10 (2)	279,00	275,98
1104 23 30 (2)	279,00	275,98
1104 23 90 (2)	178,96	175,94
1104 29 10*30 (2) (8)	293,24	290,22
1104 29 10*40 (2) (9)	293,24	290,22
1104 29 10*90 (2) (10)	293,24	290,22
1104 29 30*30 (2) (8)	293,24	290,22
1104 29 30*40 (2) (9)	293,24	290,22
1104 29 30*90 (2) (10)	293,24	290,22
1104 29 99 (2)	188,04	185,02
1104 30 90	135,41	129,37
1106 20 91	282,16	257,98 (5)
1106 20 99	298,26	274,08 (5)
1108 12 00	282,16	261,61
1108 13 00	282,16	261,61
1108 14 00	282,16	130,80 (5)
1108 19 90	282,16	130,80
1702 30 91 (3)	437,95	341,23
1702 30 99 (3)	328,10	261,61
1702 40 90 (3)	328,10	261,61
1702 90 50 (3)	328,10	261,61
1702 90 75	454,20	357,48
1702 90 79	315,10	248,61
2106 90 55	328,10	261,61
2303 10 11	506,32	324,98

(2) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 von denen der Unterpositionen 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 gelten als Erzeugnisse der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

— einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;

— einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zu den Positionen 1103 und 1104.

(3) Dieses zu den Unterpositionen 1702 30 51 und 1702 30 59 gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Unterpositionen 1702 30 91 und 1702 30 99.

(5) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

— Marantawurzeln der Unterposition 0714 90 10,

— Mehl und Grieß von Maranta der Unterposition 1106 20,

— Stärke von Maranta der Unterposition 1108 19 90.

(8) Taric-Code : Hirse.

(9) Taric-Code : Sorghum.

(10) Taric-Code : andere Getreidearten.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. März 1988

zur Änderung der Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern

(88/180/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist zweckmäßig, sämtliche technischen Bestimmungen, die zur Ermittlung der Geräuschemissionspegel der Rasenmäher erforderlich sind, in einer einzigen Richtlinie zusammenzufassen. Auf Gründen der Schneidtechnik bestimmter Typen von Rasenmähern darf keine Ausnahme von dieser Richtlinie gewährt werden.

Daher ist die Richtlinie 84/538/EWG (4) entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 84/538/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Richtlinie gilt für Rasenmäher im Sinne des Absatzes 2 mit Ausnahme von:

— land- und forstwirtschaftlichen Geräten;

— Geräten ohne eigenen Antrieb (beispielsweise gezogenen Spindelmähern), deren Schneidemechanismus durch die Räder oder durch ein nicht eigens dafür ausgelegtes Zug- oder Traggerät angetrieben wird;

— Kombinationsgeräten, deren Hauptantriebsaggregat mehr als 20 kW installierter Leistung hat."

2. In Anhang I wird folgende Nummer eingefügt:

„6.1.3. Bei Spindelmähern wird der Abstand zwischen den Schneiden nach Angabe des Herstellers wahlweise wie folgt eingestellt:

— ein Blatt Papier von 80 g/m² (Kraftpapier ISO/R4046) muß über mindestens der halben Länge der Spindel geschnitten werden oder

— der Abstand zwischen den Spindelmessern und der Gegenschneide beträgt an keiner Stelle mehr als 0,15 mm oder

— der Schneidemechanismus muß bis zum Kontakt der Messer eingestellt werden, die sodann gerade soweit auseinandergezogen werden, daß der Kontakt nicht mehr besteht, wenn die Spindel mit Hochgeschwindigkeit dreht.

Die Wahlmöglichkeit der alternativen Prüfmethode nach dem dritten Gedankenstrich besteht nur für elektrisch betriebene Spindelmäher mit einer Schnittbreite von weniger als 50 cm.

Vor und nach den Messungen müssen die rotierenden Schneider mit einem Öl SAE 20/50 geschmiert werden."

(1) ABl. Nr. C 113 vom 28. 4. 1987, S. 5.
(2) ABl. Nr. C 281 vom 19. 10. 1987, S. 178, und Beschluß vom 9 März 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)
(3) Stellungnahme vom 24. 9. 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 171.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. März 1988

zur Änderung der Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern

(88/181/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen unterschiedliche Vorschriften zur Bekämpfung der Geräuschemission am Bedienerplatz sowie über Methoden zur Messung des Luftschalls; dadurch besteht für Rasenmäher ein Handelshemmnis. Diese Vorschriften sollten daher harmonisiert werden.

Mit der Richtlinie 79/113/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/405/EWG (5), wurde insbesondere die Methode festgelegt, die zur Bestimmung der Luftschallemissionen von Rasenmähern am Bedienerplatz anzuwenden ist.

Auf der Ratstagung vom 18. und 19. Dezember 1978 erklärten die Minister für Umweltschutz, daß die technischen Bestimmungen für die Lärmmessungen am Bedienerplatz in den Anhängen der betreffenden Richtlinien für die einzelnen Maschinen enthalten sein müssen.

Es ist zweckmäßig, sämtliche technischen Bestimmungen, die zur Ermittlung der Geräuschemissionspegel der Rasenmäher erforderlich sind, in einer einzigen Richtlinie zusammenzufassen.

Um diesen verschiedenen Anforderungen zu genügen, muß die Richtlinie 84/538/EWG (6) geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 84/538/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie dient der Begrenzung des zulässigen Schalleistungspegels des an die Umwelt abgegebenen Luftschalls von Rasenmähern sowie des zulässigen Schalldruckpegels des am Bedienerplatz abgegebenen Luftschalls von Rasenmähern mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm durch Festlegung der Grenzwerte und der Verfahren zur Messung dieser Pegelwerte."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 1 genannten Rasenmäher nur in Verkehr gebracht werden können,

— wenn ihr Schalleistungspegel, gemessen unter den in Anhang I festgelegten Bedingungen, den in der nachstehenden Tabelle nach Schnittbreite des Rasenmähers angegebenen zulässigen Schalleistungspegel nicht überschreitet:

Schnittbreite des Rasenmähers (L)	Zulässiger Schalleistungspegel in dB(A)/1 pW
L ≤ 50 cm	96
50 cm < L ≤ 120 cm	100
L > 120 cm	105

— wenn der A-bewertete, in dB ausgedrückte Schalldruckpegel des Luftschalls von Rasenmähern mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm, gemessen am Bedienerplatz unter den in Anhang Ia festgelegten Bedingungen, den Pegel von 90 dB(A) nicht überschreitet."

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

Auf den Rasenmähern müssen vor dem Inverkehrbringen entweder unmittelbar auf dem Gerät oder auf einem fest angebrachten Schild (z. B. angenietetes oder selbstklebendes Schild) gut sichtbar und dauerhaft die Herstellerkennzeichen, die Typenbezeichnung und die Angabe des in dB(A) ausgedrückten und vom Hersteller garantierten maximalen Schalleistungspegels, bezogen auf 1 pW, sowie bei Rasenmähern mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm, die Angabe des Schalldruckpegels in dB(A), bezogen auf 20 µPa am Bedienerplatz, angebracht werden.

(1) ABl. Nr. C 20 vom 27. 1. 1987, S. 2.
(2) ABl. Nr. C 281 vom 19. 10. 1987, S. 176, und Beschluß vom 9. März 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. C 180 vom 8. 7. 1987, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 233 vom 30. 8. 1985, S. 9.
(6) ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 171.

Die letztgenannte Angabe ist nicht erforderlich bei elektrisch betriebenen Rasenmähern mit einer Schnittbreite von weniger als 30 cm, die aufgrund ihrer Bauart geräuscharm sind.

Muster für diese Angaben sind in Anhang III enthalten."

4. Ein neuer Anhang Ia, dessen Wortlaut in Anhang I der vorliegenden Richtlinie enthalten ist, wird eingefügt.

5. Anhang III wird durch die Aufschrift gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie ergänzt.

6. Für Rasenmäher, bei denen der Schalldruck zu messen ist, wird Anhang II nach der Rubrik: „Garantierter Schalleistungspegel ..... dB(A)" durch folgenden Text ergänzt: „Garantierter Schalldruckpegel ..... dB(A)"."

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

ANHANG I

„ANHANG IA

Verfahren zur Messung des Luftschalls am Bedienerplatz von Rasenmähern

Dieses Messverfahren gilt für Rasenmäher mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm und einem Bedienersitz, der in geeigneter Weise mit einem Konstruktionsteil des Rasenmähers verbunden ist.

Diese technischen Verfahren entsprechen den Vorschriften des Anhangs II der Richtlinie 79/113/EWG in der Fassung der Richtlinie 81/1051/EWG (1); die Bestimmungen dieses Anhangs finden mit nachfolgenden Änderungen und Zusätzen auf Rasenmäher Anwendung:

6. BEDIENUNGSPERSON

Eine Bedienungsperson muß am Bedienerplatz anwesend sein.

6.2.1. *Aufrechtstehendes Bedienungspersonal*

Wird nicht in Betracht gezogen.

7.1. **Allgemeines**

Die Anbringungsstelle für das Mikrophon ist unter Nummer 7.3 näher beschrieben.

9.1. **Allgemeines**

Die Einrichtungs- und Betriebsbedingungen des Rasenmähers sind unter Nummer 6.2 des Anhangs I festgelegt.

9.2. **Betriebsbedingungen eines Rasenmähers mit verstellbaren Einrichtungen**

Wird nicht in Betracht gezogen.

10.2.2. *Bei Verwendung eines A-bewerteten Schalldruckpegels* L_{pA}

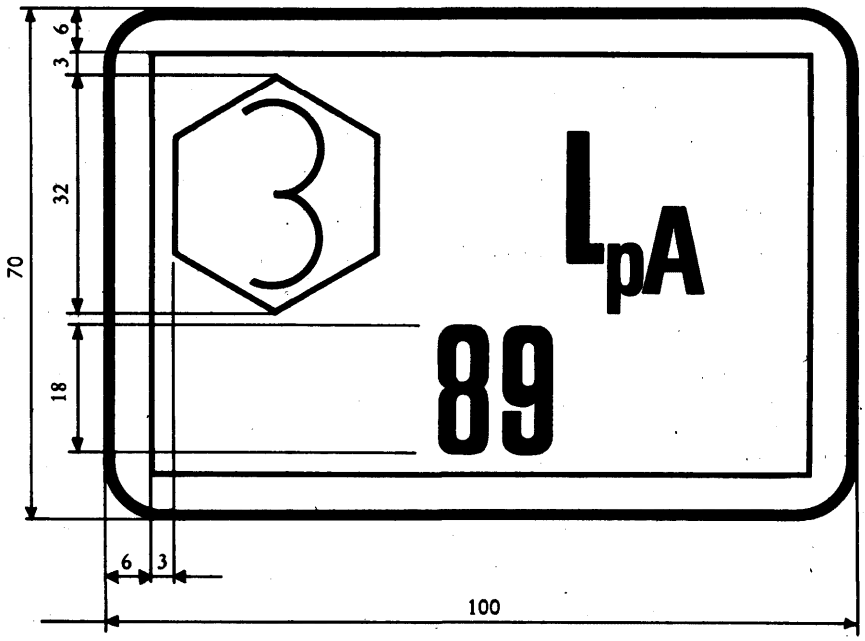
Falls die Messungen mit Hilfe eines Schalldruckpegelmessers erfolgen, beträgt T 5 Sekunden.

Es sind 5 Messungen vorzunehmen."

(1) ABl. Nr. L 376 vom 30. 12. 1981, S. 49.

ANHANG II

MUSTER FÜR DIE AUFSCHRIFT ZUR ANGABE DES SCHALLDRUCKPEGELS AM BEDIENERPLATZ



RICHTLINIE DES RATES

vom 22. März 1988

zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften

(88/182/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 a, 213 und 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist von Bedeutung, daß die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen trifft, um bis zum 31. Dezember 1992 den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Bei der Anwendung der Richtlinie 83/189/EWG (4) hat sich gezeigt, daß bestimmte Änderungen zweckmäßig sind, um diese Richtlinie wirksamer zur Verhütung neuer Handelshemmnisse und damit zur Erleichterung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft einsetzen zu können.

Es ist zweckmäßig, den durch Artikel 5 der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten Ständigen Ausschuß zu den Entwürfen für Normungsaufträge im Sinne ihres Artikels 6 Absatz 3 derselben Richtlinie anzuhören.

Es gilt zu verhindern, daß durch einzelstaatliche Maßnahmen auf dem gleichen Gebiet der Erlaß der von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinien durch den Rat gefährdet wird. Zu diesem Zweck muß eine zeitlich befristete Stillhalteregelung getroffen werden, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, nach Vorlage der genannten Vorschläge zwölf Monate lang keine technischen Vorschriften auf demselben Gebiet zu erlassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 83/189/EWG wird wie folgt geändert:

1. Nach dem fünften Erwägungsgrund wird folgender Erwägungsgrund eingefügt:

   „Der betroffene Mitgliedstaat zieht diese Änderungsvorschläge bei der Ausarbeitung des endgültigen Wortlauts der geplanten Maßnahme in Erwägung."

2. In Artikel 1 Nummer 1 wird folgender Text angefügt:

   „... sowie Produktionsmethoden und -verfahren für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 des Vertrages, für Nahrungs- und Futtermittel sowie für Arzneimittel im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 65/65/EWG (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/21/EWG (2).

   (1) ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 369/65.
   (2) ABl. Nr. L 15 vom 17. 1. 1987, S. 36."

3. Artikel 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

   „7. Erzeugnis: alle Erzeugnisse, die gewerblich hergestellt werden sowie alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse."

4. In Artikel 6 Absatz 3 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

   „— die Gebiete zu ermitteln, für die sich eine Harmonisierung als notwendig erweist, und gegebenenfalls die entsprechenden Arbeiten zur Harmonisierung in einem bestimmten Bereich aufzunehmen".

5. In Artikel 6 Absatz 4 wird folgender Buchstabe angefügt:

   „e) zu den Anträgen, die an die in Absatz 3 erster Gedankenstrich genannten Normungsgremien gerichtet sind".

6. Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt ergänzt:

   „Gegebenenfalls übermitteln die Mitgliedstaaten gleichzeitig den Wortlaut der hauptsächlich und unmittelbar betroffenen grundlegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wenn deren Wortlaut für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs einer technischen Vorschrift herangezogen werden muß."

7. Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von dem Entwurf; sie kann ihn auch dem in Artikel 5 genannten Ausschuß und gegebenenfalls dem für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ausschuß vorlegen."

(1) ABl. Nr. C 71 vom 19. 3. 1987, S. 12, und ABl. Nr. C 3 vom 7. 1. 1988, S. 6.
(2) ABl. Nr. C 345 vom 21. 12. 1987 und Beschluß vom 10. Februar 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. C 319 vom 30. 11. 1987, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

8. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Unbeschadet des Absatzes 2" durch „Unbeschadet der Absätze 2 und 2a" ersetzt.

b) Am Ende von Absatz 1 wird folgendes angefügt:

„Der betroffene Mitgliedstaat erstattet der Kommission darüber Bericht, welche Folge er diesen ausführlichen Stellungnahmen geben will. Die Kommission gibt dazu eine Sachäußerung ab."

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Stellt die Kommission fest, daß sich eine Mitteilung gemäß Artikel 8 Absatz 1 auf einen Gegenstand erstreckt, der von einem dem Rat vorgelegten Richtlinien- oder Verordnungsvorschlag erfaßt wird, so unterrichtet sie den betreffenden Mitgliedstaat von dieser Feststellung innerhalb von drei Monaten nach dieser Mitteilung.

Die Mitgliedstaaten erlassen zwölf Monate lang ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission dem Rat einen Richtlinien- oder Verordnungsvorschlag unterbreitet hat, dessen Vorlage vor der Mitteilung gemäß Artikel 8 Absatz 1 erfolgt ist, keine technischen Vorschriften über einen von diesem Vorschlag erfaßten Gegenstand.

Die Absätze 1, 2 und 2a des vorliegenden Artikels können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden."

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1, 2 und 2a gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat aus dringenden Gründen des Gesundheitsschutzes von Menschen und Tieren, der Erhaltung von Pflanzen oder der Sicherheit gezwungen ist, ohne Möglichkeit vorheriger Konsultaiton in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und durchzuführen. Der Mitgliedstaat gibt in der in Artikel 8 genannten Mitteilung die Gründe für die Dringlichkeit dieser Maßnahmen an. Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen falls dieses Verfahren mißbräuchlich in Anspruch genommen wird."

9 Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Die Artikel 8 und 9 gelten nicht, wenn die Mitgliedstaaten Verpflichtungen aufgrund von Gemeinschaftsrichtlinien und -verordnungen erfüllen; dies gilt auch für Engagements aus einer internationalen Übereinkunft, aufgrund derer einheitliche technische Spezifikationen in der Gemeinschaft zu erlassen sind."

10. In Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Kommission berichtet dem Parlament jedes Jahr über die Ergebnisse der Anwendung dieser Richtlinie."

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1989 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN